Neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

- Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) wurde umfassend überarbeitet.
- Die neue BauAV gilt ab 1. Januar 2022.
- Hier finden Sie die wichtigsten Informationen, Fragen und Antworten zur Revision.

Der Bundesrat hat die neue Fassung der Bauarbeitenverordnung (BauAV) am 18. Juni 2021 verabschiedet. Sie ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Überarbeitung der BauAV ist ein Gemeinschaftswerk der Sozialpartner aus der Baubranche, des Bundes, der Kantone und der Suva. Sie hat Auswirkungen auf das gesamte Bauwesen in der Schweiz. Insgesamt sind über 70 000 Betriebe direkt betroffen.

Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen der Bauarbeitenverordnung.

Adrian Vonlanthen (Mediensprecher, Suva) im Gespräch mit Jürg Studer (Leiter Arbeitssicherheit, Gebäudehülle Schweiz) und Adrian Bloch (Bereichsleiter Bau, Suva)

Die neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022 herunterladen oder bestellen

- Verordnungstext herunterladen (Fedlex) ↗
- Bauarbeitenverordnung gedruckt bestellen →

Publikationen der Suva – was ist betroffen?

Die neue Bauarbeitenverordnung hat weitreichende Auswirkungen auf das Informationsangebot der Suva. Wir haben für Sie eine Liste derjenigen Publikationen zusammengestellt, die seit dem 1. Januar 2022 in der aktualisierten Fassung vorliegen. Achten Sie darauf, nur noch mit den aktuellen Informationen und Publikationen zu arbeiten.

Liste der aktualisierten Publikationen

Weitere von der Verordnungsrevision nur leicht betroffene Publikationen werden im weiteren Jahresverlauf ebenfalls noch überarbeitet.

Häufige Fragen und Antworten zur neuen Bauarbeitenverordnung (FAQ)

Allgemeine Fragen

Wer ist Arbeitgeber im Sinne der neuen BauAV?

Als Arbeitgeber gilt, wer Arbeitnehmende in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und ihnen dafür ein Entgelt schuldet. Arbeitgeber tragen gemäss Unfallversicherungsgesetz Art. 82 die Verantwortung für die Sicherheit der Arbeitnehmenden in ihrem Betrieb. Somit sind alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die Arbeitsnehmende auf der Baustelle beschäftigen, für ihre eigenen Mitarbeitenden verantwortlich. Fehlen die für die Sicherheit erforderlichen Schutzmassnahmen, müssen sie diese entweder vorgängig erstellen oder sie dürfen ihre Mitarbeitenden von den entsprechenden Arbeitsplätzen aus nicht arbeiten lassen.

Für einen reibungslosen Bauablauf empfiehlt es sich deshalb, die Aspekte der Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen und sie bei der Erstellung des Bauwerks zu koordinieren.

Welche Mängel führen zu einer Einstellung der Arbeiten auf der Baustelle?

Alle Mängel, die eine unmittelbare schwere Gefährdung der Arbeitnehmenden darstellen. Zum Beispiel: fehlende Absturzsicherungsmassnahmen an ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m.

Welche Branchen sind davon konkret betroffen?

Die Bauarbeitenverordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Bauarbeiten. Darunter sind folgende Arbeiten zu verstehen: Erstellung, Instandstellung, Änderung, Unterhalt, Kontrolle, Rückbau und Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten.

Folglich richten sich die Vorschriften der Bauarbeitenverordnung an alle Unternehmen, die an solchen Arbeiten beteiligt sind.

Ist die Bauarbeitenverordnung auch für Instandhaltungsarbeiten an technischen Anlagen massgebend?

Entscheidend ist, ob die technische Anlage ein Teil des Gebäudes und für den Betrieb des Gebäudes installiert ist. So gehören beispielsweise Heizungs-, Solar-, Lüftungs- oder Kühlanlagen zur technischen Einrichtung des Gebäudes.

Eine Maschine zur Produktion von Erzeugnissen, die unabhängig vom Gebäude installiert ist, gilt nicht als Teil des Gebäudes. Zum Beispiel eine Abbiegemaschine von Stahlprodukten.

Diese Abgrenzung ist jedoch nicht ganz eindeutig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Beurteilung eines Unfallereignisses ein Richter in Anlehnung an die Bauarbeitenverordnung gewisse Artikel der Verordnung auch für andere Anwendungen heranziehen wird.

Gibt es die Möglichkeit einer Beratung oder Schulung im Betrieb durch die Suva oder gibt es Kurse?

Nein, leider erlauben unsere personellen Ressourcen es nicht, Beratungen oder Schulungen in Betrieben anzubieten. Im Rahmen von Betriebskontrollen besteht jedoch die Gelegenheit, Fragen zu diskutieren.

Sie können sich ausserdem bei Ihrem Branchenverband melden. Viele Branchenverbände bieten Informationsveranstaltungen an. Zudem fliessen die Neuerungen in ihre Kopas- Erfa- und Weiterbildungskurse ein.

Bietet die Suva Schulungsunterlagen an?

Die Beratungsstelle für Arbeitssicherheit im Bauhauptgewerbe hat für Schulungszwecke eine Präsentation ↗ erstellt.

Gibt es Übergangsfristen nach Inkrafttreten der neuen Bauarbeitenverordnung?

Nein. Die neuen Vorgaben sind seit 1. Januar 2022 rechtlich bindend. Zwei Ausnahmen werden in den Artikeln 123 und 124 aufgeführt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Stellt die Suva eine Vorlage für das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept gemäss Art. 4 zur Verfügung?

Die Suva erstellt keine Standardlösungen. Diese werden im Rahmen der Branchenlösungen zusammen mit den involvierten Sozialpartnern branchenspezifisch erarbeitet.

Hier finden Sie die Konzepte für:

- Baustellen ↗

- Kurzarbeiten und Kundenmaurerei ↗
- Holzbau ↗
- Schreinereigewerbe ↗
- Elektroinstallationen ↗, Servicearbeiten ↗ (Hilfsdokumente: Kapitel 5 Gefahrenermittlung ↗, Anhang zu Kapitel 5 ↗)
- Gebäudetechnik ↗
- Maler und Gipser ↗
- Metall- und Stahlbaubranche ↗
- Kiesabbaustellen und Steinbrüche ↗
- Grüne Branche ↗

Grundsätzlich sind darin die baustellenspezifischen Massnahmen festzuhalten. Bereits die bisherige Bauarbeitenverordnung verlangte in Artikel 3 ↗ die Planung dieser Massnahmen. Neu gefordert ist das schriftliche Festhalten. Es muss aber nicht die ganze branchenspezifische Risikobeurteilung nochmals aufgeführt werden. Festzuhalten sind nur die für die jeweilige Baustelle relevanten Punkte. Dazu gehört beispielsweise die Notfallorganisation auf der Baustelle oder die vor Ort erforderlichen Ausbildungen.

Eine Hilfestellung dafür kann Ihnen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen → bieten.

Wer ist für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts verantwortlich?

Alle Arbeitgeber der an Bauarbeiten beteiligten Unternehmen sind für die Umsetzung der Vorschriften der Arbeitssicherheit verantwortlich. Sie dürfen ihre Mitarbeitenden nur an sicheren Arbeitsplätzen arbeiten lassen. Deshalb sind sie letztlich auch für das Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes zuständig. Sie müssen darin jedoch nur die zum Schutz ihrer eigenen Mitarbeitenden erforderlichen Aspekte berücksichtigen.

Insbesondere bei grösseren Bauten ist es sinnvoll, ein übergeordnetes Konzept zu erarbeiten. Damit können die Planung und Ausführung optimiert werden, was letztlich zu kürzeren Bauzeiten und besserer Bauqualität führt. Wird das Konzept bereits in der Planungsphase durch die Planenden und die Bauleitung erstellt, so ist die Koordination der Sicherheitsmassnahmen optimal sichergestellt. Die ausführenden Unternehmen müssen anschliessend prüfen, ob das Konzept alle für sie relevanten Aspekte beinhaltet.

Muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nachträglich auch für laufende Bauarbeiten mit Beginn vor dem 1.1.2022 erstellt werden?

Artikel 4 der Bauarbeitenverordnung ↗ schreibt vor, dass das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen muss. Sind laufende Bauarbeiten aber bereits vor dem 1.1.2022 begonnen worden, kann dieser Anforderung nicht mehr vollumfänglich nachgekommen werden. Die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten ist massgebend:

a) Bei Bauarbeiten, welche noch länger andauern oder bei Etappierungen kann es durchaus sinnvoll oder erforderlich sein, ein solches Konzept zu erstellen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr/e Ansprechpartner/-in der Suva.

b) Bei Bauarbeiten, welche in absehbarer Zeit abgeschlossen werden, muss kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept mehr erstellt werden.

Schutzhelmtragpflicht

Welche Anforderungen muss ein Kinnband für Schutzhelme erfüllen?

Für das Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz oder für das Arbeiten am hängenden Seil wird ein Kinnband mit einer Festigkeit von 50 kg gemäss SN EN 12492 empfohlen. Weitere Informationen finden Sie in der EKAS-Wegleitung ↗.

Arbeitsplätze und Verkehrswege

Fallen Stahlplatten zur Überbrückung von Öffnungen beim Grabenbau auch unter den Begriff «Kunstbauten» gemäss Artikel 16 Absatz 2?

Nein. Unter Kunstbauten sind grössere Bauwerke zu verstehen, die als Tragkonstruktion für Fahrbahnen dienen. Das sind zum Beispiel Brücken oder künstlich erstelle Dämme. Eine Stahlplatte ist keine Kunstbaute im Sinne der Bauarbeitenverordnung. Aber auch Stahlplatten müssen bestimmungsgemäss verwendet und verbaut werden.

Wann sind beim Führen von Baumaschinen zur Sicherung des Gefahrenbereichs zusätzliche Massnahmen erforderlich?

Wenn Personen, die Baumaschinen oder Transportfahrzeuge führen, gewisse Gefahrenbereiche nicht selber einsehen können, so müssen diese Gefahrenbereiche entweder mit technischen Massnahmen oder durch eine Hilfsperson überwacht werden.

Leitern

Dürfen bei einem Betoniergerüst oder einer Betonierbühne Leitern als Zugangsmittel verwendet werden?

Ja, unter der Voraussetzung, dass die Leitern bestimmungsgemäss eingesetzt werden.

Gilt die Podestleiter mit Rollen auch als tragbare Leiter?

Nein. Eine Podestleiter hat aufgrund ihres Gewichts Rollen zum Verschieben. Sie lässt sich von einer einzelnen Person nicht einfach so tragen.

Was ist unter «kurzer Dauer» bei Arbeiten auf Leitern zu verstehen?

Gemeint sind einfache Arbeiten mit einer Dauer von wenigen Minuten, z. B. das Aufhängen einer Lampe oder das Anschlagen einer Wandschalung. Dauern die Arbeiten länger, sind andere Hilfsmittel wie Podestleitern, Rollgerüste oder Hubarbeitsbühnen zu verwenden.

Gilt die leichte Plattformleiter als tragbare Leiter?

Ja. Leichte Plattformleitern (max. 15 kg) sind zum Tragen durch eine Person konzipiert.

Absturzsicherungen

Gemäss Art. 27 sind für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden. Gilt diese Vorschrift auch für das Erstellen von Deckenschalungen für Ortsbetondecken?

Nein. Die zu treffenden Absturzsicherungsmassnahmen bei Deckenschalungen ab einer Absturzhöhe von 3 m sind im Factsheet 33033 «Deckenschalungen bei grossen Raumhöhen» → der Suva beschrieben.

Wie weit muss der Seitenschutz von der Böschungskante entfernt sein?

Das ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit, denn die Pfosten des Seitenschutzes müssen im Boden fest verankert werden können. Wenn der Abstand von der Böschungskante so gross sein muss, dass Personen den Platz zwischen dem Seitenschutz und der Böschungskante als Gehweg nutzen können, dann ist der Zutritt zu diesem vermeintlichen Verkehrsweg abzuschranken.

Können auch betriebsinterne Sicherheitsbeauftragte andere Schutzmassnahmen gemäss Artikel 29 festlegen?

Ja, sofern sie eine Ausbildung gemäss Artikel 11a der Verordnung über die Unfallverhütung erfolgreich abgeschlossen haben.

Ab welcher Absturzhöhe muss auf der Gegenseite einer Wandschalung ein Seitenschutz montiert werden?

Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m ist ein Seitenschutz erforderlich. Dies schreibt bereits die aktuelle BauAV so vor. Die im Factsheet 33013 aufgeführte Sonderlösung ist nicht mehr nötig. Der Markt bietet die erforderlichen Seitenschutzbauteile an.

Arbeitsumgebung

Wer muss sicherstellen, dass die Luftqualität die Anforderungen nach Artikel 33 erfüllt?

Das ist Aufgabe des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin der betroffenen Personen. Die Arbeitgebenden haben für die erforderliche messtechnische Überwachung zu sorgen.

Arbeiten auf Dächern

Müssen nun auch bei Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von 2 m Massnahmen gegen Absturz getroffen werden?

Ja. Neu erhalten Personen, die auf dem Dach arbeiten, denselben Schutz wie alle übrigen Arbeitnehmenden auf Baustellen. Nur für Arbeiten von geringem Umfang (bis 2 Personenarbeitstage) sieht die Bauarbeitenverordnung auf dem Dach Ausnahmen vor.

Wie weit muss die unter dem Dach liegende Terrasse des Attikageschosses hinausragen, damit Unterhaltsarbeiten auf dem Dach ohne Absturzsicherungen ausgeführt werden können?

Dafür müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Arbeiten müssen pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern. Nur dann darf Artikel 46 «Arbeiten von geringem Umfang» angewendet werden.
2. Die Absturzhöhe vom Dach auf die Terrasse darf nicht mehr als 3 m betragen.
3. Das horizontale Mass vom Dachrand bis zur Aussenkante der Terrasse muss mindestens 1.80 m betragen. Allfällige Absturzkanten an der Terrasse müssen mit einem dreiteiligen Seitenschutz gesichert werden.

Welche Massnahmen gegen Absturz müssen bei Arbeiten von kurzer Dauer, auf nicht durchbruchsicheren Dachflächen getroffen werden?

Idealerweise sind Laufstege zu verwenden. Mit dieser Massnahme kann ein Absturz grundsätzlich verhindert werden. Für Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei

Personenarbeitstage dauern, sieht die Bauarbeitenverordnung in Artikel 46 weniger hinreichende Schutzmassnahmen vor. Die Absturzsicherungsmassnahmen müssen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Nur bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.

Folgende Mindestmassnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:

- bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
- bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.

Kann mit der Seilsicherung der erforderliche Schutz nicht sichergestellt werden, wie beispielsweise bei einem Pendelsturzes mit Aufprall, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Gerüste

Kann ein Aufzug an einem Fassadengerüst auch bei Gerüsthöhen von weniger als 25 m verwendet werden?

Ja. Dies trägt zum Beispiel zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden bei und zur schnelleren und effizienteren Ausführung der Arbeiten. Die Bauarbeitenverordnung verlangt den Aufzug aber erst ab einer Höhe des Arbeitsgerüsts von mehr als 25 m.

Wie wird die Höhe gemessen, ab der ein Aufzug montiert werden muss?

Artikel 56 ↗ schreibt neu vor, dass an Arbeitsgerüsten von mehr als 25 m Höhe mindestens ein Aufzug montiert werden muss. Dieser Aufzug muss vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen sein. Die Höhe von 25 m wird vom Boden bis zur Oberkante des Fassadengerüsts (üblicherweise oberster Gerüstgang plus 2 m) gemessen.

Gilt die Freifeldregel für die Montage und Demontage von Fassadengerüsten ab 1.1.2022 weiterhin?

Nein. Die Freifeldregel wurde per 1.1.2022 aufgehoben. Auch die Mitarbeitenden von Gerüstbauunternehmen müssen sich ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m gegen Absturz sichern. Zum Beispiel mit einer technischen Einrichtung wie dem vorlaufendem Seitenschutz oder mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung).

Was ist unter «geringfügigen Anpassungen» an Arbeitsgerüsten zu verstehen?

Eine geringfügige Anpassung ist zum Beispiel das Versetzen eines oder weniger Bordbretter. Gemäss Artikel 64 sind geringfügige Anpassungen jeweils mit dem Gerüstersteller

abzusprechen und schriftlich zu vereinbaren.

Muss bei System- oder Modulgerüsten der Geländerholm auch auf einer Höhe von 1000 mm liegen?

Bei System- oder Modulgerüsten kann gemäss Norm SN EN 12811-1 der Abstand von Belagsoberfläche zur Oberkante des Geländerholms auf 950 mm verringert werden.

Gräben, Schächte und Baugruben

Darf ich in fertig erstellten Schächten den Leiterzugang benutzen, auch wenn der Schacht tiefer als 5 m ist?

Ja. Die Einschränkung gemäss Artikel 73 gilt nur für den Bau der Schächte. Der spätere Zugang zum Leitungskanal über die Leitern in den fertig erstellten Schächten ist davon nicht betroffen.

Ist ein Sicherheitsnachweis auch für Böschungen notwendig, die weniger als 4 m hoch sind?

Ja. Wenn ein Graben oder eine Baugrube tiefer ist als 1,5 m, muss ein Sicherheitsnachweis für die Böschung erbracht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Böschungsneigung ist steiler als 2:1 bei gutem Material oder bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material.
- Die Böschungsneigung ist steiler als 1:1, bei rolligem Material.
- Die Böschung wird voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet.
- Hangwasser tritt zu oder der Böschungsfuss befindet sich im Grundwasserbereich.

Die Böschungsneigung wird angegeben mit dem Verhältnis von Höhendifferenz und horizontaler Distanz zwischen dem oberen Böschungsrand und dem Fuss der Böschung (Senkrechte: Waagrechte).

Bei Böschungen von mehr als 4 m Höhe ist immer ein Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Es muss somit nur eine der in Art. 76 ↗ BauAV, Buchstabe a bis d, aufgeführten Bedingungen zutreffen, damit ein Sicherheitsnachweis notwendig wird.

Untertagarbeiten

Dürfen im Untertagbau Benzin- oder Flüssiggasmotoren, auch dann nicht eingesetzt werden, wenn sie die Luftqualität nicht beeinträchtigen?

Eine Explosion oder ein Brand im Untertagbau führt in aller Regel zu einer unmittelbar schweren Gefährdung der betroffenen Menschen. Deshalb dürfen Verbrennungsmotoren, die mit Treibstoffen mit niedrigem Flammpunkt betrieben werden, wie Benzin- oder Flüssiggasmotoren bei Untertagarbeiten nicht eingesetzt werden.

Arbeiten am hängenden Seil

In welchen Fällen ist für Arbeiten am hängenden Seil eine Spezialistin oder ein Spezialist für Arbeitssicherheit beizuziehen?

Am hängenden Seil darf grundsätzlich nur gearbeitet werden, wenn die Arbeiten nicht auf andere Weise und mit geringerem Risiko ausgeführt werden können. Der Kollektivschutz (zum Beispiel Seitenschutz, Auffangnetze) und technische Hilfsmittel wie Hubarbeitsbühnen sind dem Individualschutz immer vorzuziehen. Die Person, die Absturzsicherungsmassnahmen festlegt, muss über den Ausbildungsstandard «Projektleiter SZP Level 3» verfügen. Siehe Factsheet «Arbeiten am hängenden Seil» →.

Wenn weitere besondere Gefährdungen bestehen, müssen die Arbeitgebenden zur Planung des Einsatzes Spezialisten oder Spezialistinnen der Arbeitssicherheit beiziehen.

Weitere Fragen

Auf dieser Webseite schalten wir laufend wichtige Informationen und Neuerungen auf. Wenn Sie hier die Antwort auf Ihre Frage nicht finden, beantworten wir sie gerne per E-Mail: bauav2022@suva.ch